

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgeschäft: Amt Wilsdruff Nr. 6 sowie für das Forst-

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Rentamt zu Tharandt. Volkshand-Konto: Leipzig Nr. 28618.

Nr. 13

Sonnabend den 17. Januar 1920

79. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Mehl für Deutschösterreich.

Abchnitt I der Bekanntmachung vom 10. d. M., nach welcher für die Woche vom 19. bis 25. Januar von den über 6 Jahre alten versorgungsberechtigten Personen nur 3 1/2 Pfund Brot bezogen werden sollten, wird **außer Kraft** gesetzt.

Die Rürung wird in der ersten Woche der neuen, Mitte Februar beginnenden Brotmarkenperiode vorgenommen werden.

Abchnitt II der oben erwähnten Bekanntmachung, die Selbstversorger betreffend, **bleibt bestehen.**

Meißen, am 15. Januar 1920.

1236 b II E.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.
(Die Amtshauptmannschaft.)

Nachdem der II. Nachtrag zum hiesigen Ortsgefetz die oberbehördliche Genehmigung erlangt hat, wird dieser nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wilsdruff, am 15. Januar 1920.

Der Stadtrat.

II. Nachtrag

zu dem Ortsgefetz für die Stadt Wilsdruff vom 28. November 1912.

I.

Die §§ 8 bis 10 haben durch das Ortsgefetz vom 21. Dezember 1918 über die Wahlen von Stadtverordneten ihre Geltendmachung gefunden.

II.

1. § 21 hat künftig zu lauten:

„Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister und 5 Stadträten.“

2. In § 30 werden Abs. 1 und 2 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die unbeforderten Ratsmitglieder werden von den Stadtverordneten in geheimer Wahl nach dem Grundfaze der Verhältniswahl auf 6 Jahre gewählt.

Sind alle Ratsmitglieder gleichzeitig gewählt, so scheiden nach 2 und 4 Jahren je 2 Mitglieder und nach 6 Jahren 1 Mitglied aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden wird durch das vom Wahlvorsitzer nach beendeter Wahl zu ziehende Los bestimmt.

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten statt. Wahlleiter ist der Stadtverordnetenvorsteher oder sein Stellvertreter. Mindestens 2 Wochen vor der von ihm festzusetzenden Wahl hat der Stadtverordnetenvorsteher in der Stadtverordnetenversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei ihm aufzufordern.

Die Wahlvorschläge sind spätestens 1 Woche vor dem Wahltage einzureichen und müssen von mindestens 3 Stadtverordneten unterzeichnet sein.

Spätestens 3 Tage vor dem Wahltage sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge den Stadtverordneten schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist je ein auf jeden Wahlvorschlag lautender, in 20 Stücken gleicher Verteilung hergestellter Stimmzettel und ein bei der Wahl zu benutzender Umschlag beizufügen.

Im übrigen finden auf die Wahl die Vorschriften des Ortsgefetzes über die Wahl der Stadtverordneten sinngemäße Anwendung.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen, so gelten die auf ihm verzeichneten Bewerber ihrer Reihenfolge nach in einer den zu besetzenden Stellen entsprechenden Zahl als gewählt, ohne daß es einer Wahlhandlung bedarf.

Im Falle eines auf Vereinbarung beruhenden einheitlichen Wahlvorschlages muß auch ein einheitlicher Gesammtervorschlag vereinbart werden, worin festgelegt wird, für welches Ratsmitglied jeder einzelne Vorschlagmann einzutreten hat.“

III.

§ 31 hat künftig zu lauten:

„Der Stadtrat ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Stadtverordneten Ausgaben bis zu 150 Mk. im einzelnen Falle zu bewilligen.“

IV.

§ 32 wird angefügt:

„Auf Beschluß der städtischen Kollegien können die Sätze, den Zeitverhältnissen entsprechend, erhöht und wieder abgemindert werden.“

Nichtbeamteten Angestellten oder Beauftragten kann für Reisen im Dienste der Stadt der Bürgermeister eine angemessene Auslösung bewilligen, die aber die oben gezogenen Grenzen nicht überschreiten darf.

Außer der Auslösung kann Ersatz des nachweislich entgangenen Arbeitsverdienstes gefordert werden.

Den unbeforderten Ratsmitgliedern und den Stadtverordneten wird als Entschädigung für Zeitaufwand und Einbuße an Arbeitsverdienst durch Teilnahme an den Sitzungen und Besichtigungen (einschließlich der etwaigen Vorbereitung) beider Körperschaften für sich oder gemeinsam eine Jahresentschädigung gewährt. Sie beträgt für die Ratsmitglieder 250 Mk., für die Stadtverordneten 120 Mk. und für den 1. Stadtverordnetenvorsteher 200 Mk.

Außerdem haben alle Teilnehmer an einer Sitzung oder Besichtigung eines gemischten Ausschusses Anspruch auf ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Mk., das sich auf 4 Mk. erhöht, wenn die Sitzung oder Besichtigung die Dauer von 2 Stunden überschreitet.

Die Jahresentschädigungen sind am Schlusse des Kalenderjahres nachträglich in der Stadtkasse zu erheben. Für jede veräumte Sitzung oder Besichtigung wird ein Betrag von 5 Mk. in Abzug gebracht. Die Sitzungsgelder können am Monatsende erhoben werden.

Dem Vertreter des Bürgermeisters steht für die Urlaubsvorsetzung überdies eine Vergütung von 250 Mk. zu.“

V.

Abs. 1 und 2 in § 33 erhalten folgende Fassung:

„Unterbeamte sind die dauernd angestellten Inhaber einer im Beamtenverzeichnis aufgeführten Beamtenstelle, sobald sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.“

„Wird einem Angestellten vor vollendetem 25. Lebensjahre eine Beamtenstelle dauernd übertragen, so ist er bis zur Erreichung dieses Alters als Hilfsarbeiter anzusehen.“

VI.

Die Neuwahl der Ratsmitglieder erfolgt im Dezember dieses Jahres für den 1. Januar 1920. Die Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder werden erstmalig für die Zeit vom 1. Januar 1920 ab gewährt. Im übrigen tritt der Nachtrag sofort in Kraft.

Wilsdruff, am 13. November 1919.

Der Stadtrat.

L. S. (gez.) Rängel,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

L. S. (gez.) Oberl. Kantor Dienzsch,
1. Vorsteher.

Vorliegender II. Nachtrag zum Ortsgefetz für die Stadt Wilsdruff ist zufolge Ermächtigung des Ministeriums des Innern in dessen Namen

genehmigt

worden.

Dresden, am 13. Januar 1920.

Die Kreisauptmannschaft.

L. S. Krug v. Ribba und v. Falkenstein.

Freibank.

Sonnabend den 17. Januar 1920 norm. 9 bis 1 Uhr Rindfleisch in rohem Zustande. Preis 2,60 Mark das Pfund. Es werden die gelben Lebensmittelkarten Nr. 2601 bis 3170 beliefert.

Wilsdruff, am 16. Januar 1920.

Der Stadtrat.

Wir bitten höflich, Anzeigen bis 10 Uhr vormittags aufzugeben

Das Betriebsrätegefetz vor der Nationalversammlung.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Reichskanzler Bauer hat sich einem schweizerischen Journalisten gegenüber einvernehmlich über die Unmöglichkeit des Friedensvertrages ausgesprochen.

Die Nationalversammlung wird in Form einer von allen Parteien einseitigen Interpellation gegen die Zustände im besetzten Gebiet projiziert.

Dem Erzbischof von Köln wurde Bischof Schulte von Badenooen gewählt.

Die Franzosen haben die ersten Verträge zum Abtransport der Kriegsgefangenen angeordnet.

Clemenceau hat endgültig seine Kandidatur für die Präsidentschaft aufgegeben.

Nach einer Reutersmeldung aus London hat die niederländische Regierung der Londoner Regierung halbamtlich mitgeteilt, daß sie auf dem Vortritt des ehemaligen deutschen Kaisers bestehe.

Oberst ist von den Russen Demitoff gestimmt worden. Die Bolschewiken haben die Stadt besetzt.

Abschied.

Jetzt geht's ans Abschiednehmen. Der Friedensvertrag ist in Kraft getreten, und schon sehen sich allenthalben die Frontenteile in Bewegung, um in unseren Grenzgebieten die deutsche Verwaltung hinauskomplimentieren. Schleswig kommt zuerst an die Reihe, dann West- und Ostpreußen ziemlich zu gleicher Zeit mit Oberschlesien, und Rangel und Dangel werden natürlich auch nicht vergessen werden. So geht es eben, wenn ein Krieg, und sei es auch der gerechteste, verloren wird.

Es kommt hinzu, daß wir auch jetzt noch nicht von den Siegern auf gleichem Fuße behandelt werden. Aus Hensburg wird berichtet, daß, als das deutsche Torpedoboot im Hensburger Hafen in Sicht kam, auf dem die letzten deutschen Matrosen von der Marinejacht Wilsdruff nach Kiel gebracht werden sollten, von dem bereits anwesenden englischen Admiralschiff drei Schüsse auf den deutschen Torpedoboot abgefeuert wurden: „Keine Begrüßung.“ So fuhr unser kleines Kreuzschiff ohne Gruß an den fremden Geschiffen

vorüber; um so heftiger aber erklang das Deutschlandlied über den Hafen hin, umso lauter das Hurra, mit dem es in Wilsdruff von den Matrosen empfangen wurde. Dabei muß selbst Reuter zugeben, daß die britischen Beamten von den Deutschen in Schleswig höflich behandelt worden seien, und wer unsere Marine kennt, wird ohne weiteres davon überzeugt sein, daß auch sie es in keinem Punkte den Fremden gegenüber an der gebotenen Höflichkeit hat fehlen lassen. Aber tut nichts; der Stachel der Niederlage kann den vermeintlichen Deutschen gar nicht tief genug ins Fleisch hineingetrieben werden. Von einer wirklich friedfertigen Stimmung werden wir im internationalen Verkehr mit unseren Feinden, wenigstens was seinen amtlichen Charakter betrifft, noch lange Zeit hinaus wenig oder gar nichts zu spüren bekommen.

Ran hat uns in den letzten Tagen wiederholt, und mit guten Gründen, das furchtbare Schicksal Deutsch-Osterreichs vor Augen gehalten. Jetzt kommt Herr Hoover, der vorjährige Lebensmittellieferant der Vereinigten Staaten, und erklärt vor dem Ausschuss des Repräsentantenhauses, für die dort herrschenden Zustände seien die europäischen Mächte